



Stadtrat Zug  
Stadthaus am Kolinplatz  
  
6300 Zug

Zug, 23. August 2012

### Gesuch um Verlängerung der Defizitgarantie Familienhilfe Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Müller  
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Der Verein Familienhilfe Kanton Zug hat in den letzten Jahren einiges Interesse geweckt und für Diskussion gesorgt. Die Finanzielle Schräglage von 2009 hat sich massiv verbessert. Die Finanzen sind wieder gesund. Dies ist gelungen Dank der Defizitgarantie der Stadt in den letzten fünf Jahren, Dank der jährlichen vielen kleinen und einigen grossen Beiträgen von Privaten, der Stiftung Liebfrauenhof und Beiträgen von Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden.

So musste im Jahr 2009 nicht mal der ganze Betrag der Stadt bezogen werden.

Zusagen für grosse regelmässige Beiträge haben wir erhalten von folgenden Parteien:

- Stadt Zug, Defizitbeitrag bis zu 80'000.- (bis 2011)
  - Gemeinde Baar, 20'000
  - Einwohnergemeinden Menzingen, Hünenberg, Walchwil, Oberägeri, Total 16'000.-
  - reformierte Kirche des Kantons Zug 20'000.-
  - katholische Kirchgemeinde Kanton 50'000.-
  - einige katholischen Kirchgemeinden und Kirchenopfer der Pfarreien
  - Stiftung Liebfrauenhof 100'000.- bis 2011, danach stufenweise Reduktion bis 30'000.- p/J
  - unzähligen Privatpersonen und kleineren Firmen, Mitglieder und Gönner, ein Legat
- Mehr dazu finden Sie in der Jahresrechnung.

Damit wir als Verein auch langfristig überleben können, haben wir nun so viel Reserven geschaffen, dass wir die Löhne der Mitarbeiterinnen für drei Monate sicher stellen können. Dazu wurden für den Hilfsfonds und den Personalfonds juristisch korrekte Grundlagen geschaffen. (s. Beilagen) und die Fonds konnten geöffnet werden.

**Nun möchten wir wieder bei der Stadt Zug vorstellig werden. Wir bitten Sie, die bisherige und befristete Defizitgarantie im Umfang von 80'000.- pro Jahr weiter zu führen oder sogar etwas zu erhöhen.**

Wir werden Ihren Beitrag auch mittel- und langfristig brauchen. Einerseits weil im letzten Jahr die Stiftung Liebfrauenhof neue Aufgaben angepackt hat und daher ihren Beitrag nicht mehr in vollem Umfang leisten wird. In den nächsten Jahren wird sich ihr Beitrag stufenweise reduzieren. Andererseits hat sich die Tendenz zu tieferen Tarifen jedes Jahr mehr verstrkt, d.h. wir haben viele Kunden aus dem untersten Tarifsegment (s.u.). Zudem sind im 2011 47 % der geleisteten Stunden im Stadtgebiet Zug geleistet worden (2010 49 %), somit profitiert die Stadtbevlkerung berdurchschnittlich von unserem Angebot gegen- ber den anderen Gemeinden.

Zu Ihrer Information sind unten einige Antworten auf Fragen aufgelistet, die immer wieder an uns gestellt werden und die auch ntzlich sind fr Ihre Entscheidungsbildung im GGR. Siehe dazu auch die Zahlen im Jahresbericht 2011.

**Ja, es braucht die Familienhilfe und die Sozialtarife fr den ganzen Kanton aus folgenden Grnden:**

- Weder die Spitex noch sonst eine Organisation bietet Familienhilfe im traditionellen Rahmen an. Die Spitex muss gemss Leistungsvereinbarung kurze und vorbergehende Haushalthilfe leistet. Unsere Mitarbeiterinnen hingegen kommen mehrere Stunden, tageweise oder ersetzen eine Mutter whrend eines Spitalaufenthalts oder einer Krankheit auch ganze Wochen. Eine stundenweise Untersttzung hilft da nicht.
- Wir knnen eine Familie oder eine Person in schwierigen Tagen begleiten, nehmen uns gengend Zeit auch fr den Menschen, nicht nur fr den Haushalt.
- Die Haushilfe bei der Spitex wird mit Fr. 28.-/ Stunde verrechnet, unsere sozial abgestuften Tarife sind z. Zt. zwischen Fr. 12.- und 46.- , so knnen sich auch jene Kunden lngere Einstze leisten, die weder versichert sind, noch ein grosses Einkommen haben. 40 % unserer Kunden zahlt den untersten Tarif, verdienen weniger als 30'000 (steuerbares Einkommen). Mehr als die Hlfte unserer Kunden (57 %) knnen gemss Steuerauskunft nur die untersten beiden Tarife bezahlen, haben ein steuerbares Einkommen unter 40'000. Fr diese Menschen ist der Spitex-Tarif zu hoch.
- Familienhelferinnen sind dank ihrer Abrufbarkeit und ihrem Stundenweisen Arbeiten sehr flexibel und knnen fr kurze oder lngere Zeit genau nach den Bedrfnissen der Kunden eingesetzt werden.
- Spenden und Beitrge werden verwendet, um die Defizite zu begleichen, die entstehen, wenn Familien mit kleinen Einkommen nur niedrige Tarife zahlen und unsere Arbeit nicht kostendeckend abgelten knnen. Eine Stunde kostet uns z. Zt. Fr. 41.75 (Vollkosten).
- Dank ehramtlicher Geschftsleitung und sehr wenig administrativem Aufwand kommt die finanzielle Hilfe direkt den Familien zu Gute.
- In den letzten drei Jahren konnten wir in je ca. 110 Familien durchschnittlich 20'000 Stunden Hilfe leisten.
- Wir sind in allen Gemeinden des Kantons aktiv, im Jahr 2011 haben wir 47 % der Einstze in Zug, Oberwil und auf dem Zugerberg gemacht.
- Dank guter Zusammenarbeit mit der Pro Senectute und ihrer Alltagsassistenz sind wir noch flexibler und schon am Tag nach der ersten Kontaktaufnahme bei den Kunden. Die Alltagsassistenz hilft in hnlichen Situationen bei Personen im AHV-Alter.
- Wir helfen auch Samstag und Sonntag, Tag und Nacht.
- Wir haben eine grosse Zahl langjhriger, motivierter, flexibler und erfahrener Mitarbeiterinnen, z.Zt. sind es 63 Frauen und drei Mnner.

- Ende 2010 haben wir die offizielle Betriebsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons erhalten. Wir erfüllen somit alle gesetzlichen Anforderungen und die üblichen, zeitgemässen Qualitätsnormen.

Viele Leute kennen das Angebot der Familienhilfe nicht oder erfahren erst davon, wenn sie die Hilfe nicht mehr brauchen. Sie fragen bei der Spitex an und merken dann, dass diese Hilfe nicht reicht, sie auch zu teuer ist für die kleinen Budgets und wissen nichts von der Familienhilfe. Viele Familien können sich keine Zusatzversicherungen bei der Krankenkasse leisten und sind auf unsere tiefen Tarife angewiesen. Darum möchten wir die Werbung intensivieren und regelmässig planen. Im Jahr 2011 haben wir verschiedene Aktionen durchgeführt, mit dem katholischen Pfarrblatt zusammengearbeitet, unsere Website erneut, diese auch in Englisch aufgeschaltet und machen Versände in alle Haushalte von verschiedenen Gemeinden. 2012 werden wir einen Versand auch im Zuger Stadtgebiet machen. Vieles davon wurde ehrenamtlich geleistet und die erforderliche professionelle Arbeit gespendet.

Danke, für Ihr bisheriges Hilfsbereitschaft und die Unterstützung in der Vergangenheit. Wir sind sehr froh, wenn Sie dieses Gesuch wieder wohlwollend prüfen und dem Grossen Gemeinderat zur Annahme empfehlen. Für Ihre Ideelle und hoffentlich auch finanzielle Unterstützung in den nächsten Jahren danken wir schon im Voraus. Ich möchte mich auch entschuldigen, dass das Gesuch sehr spät eintrifft, wir waren der Meinung, dass die Zahlung weitergeführt wird und waren uns der Befristung des Entscheids nicht bewusst.

Mit freundliche Grüsse

**Familienhilfe Kanton Zug**



Barbara Beck-Iselin, Präsidentin

**Beilagen:**

Jahresberichte 2011 (ca. 60 Stk sind schon bei Herr Ugolini für den GGR)

Prospekte in Deutsch und Englisch (deutsche Prospekte sind auch bei Herr Ugolini)

Reglemente Hilfsfonds und Personalfonds



## Personalfonds der Familienhilfe des Kantons Zug

### 1. Zweck

- 1.1. Die Mittel des Personalfonds sichern mindestens drei Monatslöhne (inkl. Sozialversicherungsbeiträge und Personalversicherungen) der Angestellten der Familienhilfe.
- 1.2. Die Reserve dient ausschliesslich dem in Ziffer 1.1 dargelegten Zweck.

### 2. Mittel - Äufnung

- 2.1. Der Personalfonds wird von der ordentlichen Rechnung des Vereins Familienhilfe gespiesen.
- 2.2. Es ist – die entsprechenden finanziellen Möglichkeiten vorausgesetzt – jährlich ein Betrag von mindestens CHF 20'000.– in den Personalfonds einzubezahlen bis maximal CHF 200'000.–.

### 3. Anlage

Bei der Kapitalanlage steht der Sicherheitsaspekt im Vordergrund. Über die Anlageform entscheidet der Vorstand.

### 4. Ausschüttung der Mittel

- 4.1 Lohnzahlungen (inkl. Sozialversicherungsbeiträge und Personalversicherungen) sind aus den Mitteln des Personalfonds zu tätigen, sofern dies der Verein nicht aus den ordentlichen Mitteln zu tun vermag.
- 4.2 Den Angestellten ist zu diesem Zeitpunkt die Kündigung auszusprechen (Wahrung der dreimonatigen Kündigungsfrist).

### 5. Vorgehen, Kompetenzen

- 5.1 Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand festzustellen, ob der Verein noch liquid ist oder nicht. Bei Illiquidität bestimmt der Vorstand das weitere Vorgehen und stellt die Vereinsaktivitäten sukzessive ein.
- 5.2 Die (ausserordentliche oder ordentliche) GV der Familienhilfe entscheidet über die Vereinsauflösung.

### 6. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen über den Personalfonds der Familienhilfe des Kantons Zug wurden an der GV 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zug, 3. Mai 2010

Familienhilfe Kanton Zug

Präsidentin  
Vizepräsident

Barbara Beck-Iselin  
Albert Dormann



## Hilfsfonds der Familienhilfe des Kantons Zug

### 1. Zweck

- 1.1. Der Hilfsfonds sichert in finanziell schwierigen Zeiten die Erfüllung der Aufgaben gemäss den Statuten und gewährleistet sozialverträgliche Tarife.
- 1.2. Der Hilfsfonds unterstützt finanziell bedürftige Personen und Familien und übernimmt teilweise oder vollständig deren Kosten für Familienhilfeleistungen.
- 1.3. Der Hilfsfonds unterstützt den Verein bei Liquiditätsengpässen (beispielsweise zur Bezahlung von Rechnungen).

### 2. Mittel - Äufnung

- 2.1. Der Hilfsfonds wird geäufnet durch Legate und Spenden sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, der Kirchgemeinden, der Pfarreien und Stiftungen, die für den Hilfsfonds einbezahlt werden.
- 2.2. Aus dem Vereinsertrag werden nicht zweckbestimmte Beiträge dem Hilfsfonds zugeführt, wenn das Hilfsfonds-Kapital weniger als CHF 150'000.– beträgt.

### 3. Anlage

Bei der Kapitalanlage steht der Sicherheitsaspekt im Vordergrund. Über die Anlageform entscheidet der Vorstand.

### 4. Ausschüttung der Mittel

Die Mittel werden ausgeschüttet bei finanzieller Bedürftigkeit (tiefes Einkommen, ausserordentliche Belastung durch Mietzinse, aussergewöhnliche Kosten wegen Krankheit, Therapien, Zahnarzt, Arbeitslosigkeit, Invalidität, soziale oder psychische Probleme, hohe Kinderzahl, hohe Ausbildungskosten der Kinder usw.).

### 5. Vorgehen, Kompetenzen

- 5.1 Das Gesuch auf Unterstützung kann von einem Kunden / einer Kundin oder von einer Angestellten der Familienhilfe gestellt werden.
- 5.2 Die Einsatzleiterin der Familienhilfe klärt die Bedürftigkeit der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers nach obigen Kriterien ab. Im Zweifelsfalle nimmt sie mit einschlägigen Institutionen und Partnern Rücksprache.
- 5.3 Der / die Präsident/in oder der/ die Kassier/in der Familienhilfe entscheidet über die Kostengutsprache zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 5.4 Jeder Entscheid muss nachvollziehbar sein. Die entsprechenden Daten werden stichwortartig festgehalten und von den zuständigen Personen datiert und visiert.
- 5.5 Der/die Kassier/in führt Buch, welches den Revisoren jährlich vorzulegen ist.

### 6. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen über den Hilfsfonds der Familienhilfe des Kantons Zug wurden an der GV 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

## Familienhilfe Kanton Zug

# Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Familienhilfe Kanton Zug besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Zweck

<sup>1</sup> Aufgabe des Vereins ist im Rahmen der Kranken- und Gesundheitspflege die Übernahme der Haushaltung, die Grundpflege und Betreuung von Familien und Einzelpersonen bis zum AHV-Alter in den Gemeinden des Kantons Zug.

<sup>2</sup> Der Verein kann zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Bei der Aufnahme von Mitgliedern und bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Verein konfessionell und politisch neutral.

<sup>4</sup> Die Angebote des Vereins können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern beansprucht werden.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Erwerb

<sup>1</sup> Der Verein setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Als Kollektivmitglieder werden juristische Personen, Verbände und Institutionen aufgenommen.

<sup>3</sup> Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und Familien aufgenommen.

<sup>4</sup> Der Vorstand entscheidet absehliessend über die Aufnahme.

Art. 4

Austritt  
Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5

Ausschliessung  
<sup>1</sup> Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.  
 Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin/den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.  
<sup>2</sup> Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6

Anspruch auf das  
Vereinsvermögen  
Jeder persönlicher Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**III. Mittel**Art. 7

Mitgliederbeitrag  
<sup>1</sup> Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher höchstens CHF 50.- für Einzelmitglieder und höchstens CHF 100.- für Kollektivmitglieder beträgt. Die ordentliche Vereinsversammlung beschliesst jeweils für ein Jahr die Höhe des Mitgliederbeitrages.  
<sup>2</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

Weitere Mittel  
Weitere Mittel des Vereins werden aus dem Erlös der Dienstleistung, aus öffentlichen Beiträgen und aus Beiträgen von Institutionen und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9

## Haftung

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

**IV. Organisation**Art. 10

## Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Einsatzleitung
- die Kontrollstelle

Art. 11

## Vereinsversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Jahres.

<sup>2</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Art. 12

## Vorsitz

<sup>1</sup> Vorsitzende/Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin/der Präsident und bei deren/dessen Verhinderung die

Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>2</sup> Die Vorsitzende/der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

<sup>3</sup> Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### Art. 13

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### Art. 14

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### Art. 15

Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Vorsitzende/der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

<sup>3</sup> Für die Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

<sup>5</sup> Für den Ausschluss vom Stimmrecht gilt Art. 68 ZGB.

### Art. 16

Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;

- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 5 Abs. 1;
- Genehmigung von wichtigen Verträgen wie über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Vorstand der Vereinsversammlung zum Entscheid unterbreitet;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetze oder Statuten vorbehalten sind.

#### Art. 17

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Kassiererin/dem Kassier und mindestens sieben Beisitzerinnen/Beisitzern.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

#### Art. 18

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

#### Art. 19

Einberufung

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehr folgenden Wochen stattzufinden hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.  
Art. 20

#### Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

#### Art. 21

#### Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste ausgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

#### Art. 22

#### Befugnisse des einem Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins, unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Erlass des Pflichtenheftes für die Einsatzleitung;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung;

- Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung;
- Wahl von Angestellten des Vereins und Führung aller Personalangelegenheiten;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- Festsetzung von Tarifen.

#### Art. 23

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung:

- nimmt die Aufträge der Familien und Einzelpersonen entgegen und klärt den Bedarf ab;
- führt die Familienhelferinnen im Rahmen des Pflichtenheftes und organisiert deren Einsätze;
- erstattet Rapport für die Rechnungsstellung an die Kassiererin/den Kassier;
- nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

#### Art. 24

Kontrollstelle

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsgesellschaft, welche alle zwei Jahre gewählt wird. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wieder wählbar.

<sup>2</sup> Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## V. Schlussbestimmungen

#### Art. 25

Auflösung, Liquidation

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15 Abs. 3.

<sup>2</sup> Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### Art. 26

Liquidation im Falle  
der Auflösung

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Überschuss ist nach Beschluss der Vereinsversammlung an Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zu verteilen.

### Art. 27

Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Zug eintragen lassen.

### Art. 28

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 4. Oktober 2004 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt worden.

<sup>2</sup> Die Statuten vom 13. Mai 1993 werden aufgehoben.

Zug, 4. Oktober 2004

Der Präsident

sig. Christian Seeberger

Die Vizepräsidentin

sig. Yvonne Müller